
Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG)

Vom 21. April 2005 (Stand 1. November 2019)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Definitionen

¹ Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeiten, welche den kantonalen Behörden für den Vollzug der Sanktionen des Schweizerischen Strafgesetzbuches zukommen.

² Als «urteilendes Gericht» wird jene Behörde bezeichnet, welche den rechtskräftigen Strafentscheid erlassen hat. Für Strafbefehle ist dies die Staatsanwaltschaft. *

³ Ist die Behörde nach Abs. 2 kein Gericht, übernimmt deren Leitung jene Zuständigkeiten, welche in den nachfolgenden Bestimmungen dem Gericht oder dessen Präsidium zugewiesen sind.

§ 2 Ergänzende Bestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über Zuständigkeiten, Verfahren und Vollzugsmodalitäten in Strafvollzugssachen.

1) GS 29.276, SGS [100](#)

2 Ausführung der Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)²⁾

§ 3 Vollzug von Geldstrafen und Bussen (Art. 35–36 und 103 ff. StGB)

¹ Vollzugsbehörde für Geldstrafen und Bussen ist das urteilende Gericht.

² Das Präsidium des urteilenden Gerichts entscheidet über die Verlängerung der Zahlungsfrist, die Herabsetzung des Tagessatzes oder die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit (Art. 36 Abs. 3 Bst. a–c StGB).

³ Das Präsidium des urteilenden Gerichts stellt fest, wann eine Geldstrafe oder Busse uneinbringlich ist und an ihrer Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen werden muss. Es beauftragt die Vollzugsbehörde gemäss § 4 mit dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe.

§ 4 Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen: zuständige Behörde

¹ Vollzugsbehörde für Urteile der kantonalen Gerichte in Strafsachen sowie für Urteile der Bundesstrafbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, ist hinsichtlich der Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Massnahmen die Sicherheitsdirektion. Sie ist «zuständige Behörde» im Sinne des 3. und 7. Titels des StGB, sofern nicht anderweitige Regelungen bestehen. *

² Strafentscheide anderer kantonalen Behörden sind den Urteilen der kantonalen Gerichte gleichgestellt.

³ Das urteilende Gericht oder die Behörde übermittelt nach Eintritt der Rechtskraft einen Urteilsauszug an die Vollzugsbehörde.

§ 5 Vollstreckungsbefehl

¹ Die Vollzugsbehörde setzt der verurteilten Person, sofern sie sich nicht bereits in Haft befindet, nach Erhalt des Urteils eine angemessene Frist, nach deren Ablauf sie die Strafe anzutreten oder sich der angeordneten Massnahme zu unterziehen hat (Vollstreckungsbefehl).

² Bei Ansetzung dieser Frist sind die Schwere der Tat, das Strafmass sowie die Lebens-, Verdienst- und Familienverhältnisse der verurteilten Person zu berücksichtigen. Eine Fristerstreckung ist nur ausnahmsweise und auf begründetes Gesuch hin zulässig.

³ Im Vollstreckungsbefehl wird auf die Möglichkeit besonderer Vollzugsformen hingewiesen, sofern solche in Frage kommen.

²⁾ Die Reihenfolge der nachfolgenden Bestimmungen richtet sich nach der Systematik des StGB (SR [311.0](#)).

§ 6 Allgemeine Kompetenzen der Vollzugsbehörde

¹ Die Vollzugsbehörde plaziert die verurteilte Person in einer geeigneten Anstalt. Sie berücksichtigt dabei die Ausführungen des Urteils, des Gutachtens sowie die persönlichen Voraussetzungen und die Gefährlichkeit der verurteilten Person.

² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für:

- a. die Gewährung von Urlaub;
- b. die Bewilligung von Arbeit ausserhalb der Anstalt;
- c. die Verlegung in offenere Abteilungen innerhalb der Anstalt, in andere Anstalten sowie in das Arbeits- und Wohnexternat;
- d. * die bedingte Entlassung, vorbehältlich der Fälle von Art. 64 Abs. 3 und 64c Abs. 4–6 StGB¹⁾;
- e. die Anordnung von Weisungen;
- f. die Festlegung der Probezeit.

³ Sie kann die Zuständigkeit zur Verlegung innerhalb der Anstalt und zur Gewährung von Urlaub an die Strafanstalt delegieren.

§ 7 Aufschiebende Wirkung *

¹ ... *

² Anordnungen der Vollzugsbehörde sind unmittelbar vollstreckbar. Beschwerden dagegen kommt keine aufschiebende Wirkung zu, wenn nicht die Beschwerdeinstanz auf Gesuch hin diese verfügt.

§ 8 Gemeinnützige Arbeit (Art. 37–39, 107 und 375 StGB)

¹ ... *

² ... *

³ ... *

⁴ Die Vollzugsbehörde kann andere Kantone oder, wenn Gewähr für eine korrekte Durchführung gegeben ist, auch öffentliche oder private Organisationen mit dem Vollzug von gemeinnütziger Arbeit beauftragen.

§ 9 Stationäre Massnahmen (Art. 59–62d StGB)

¹ Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend: *

- a. * die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 60 Abs. 4 StGB²⁾;

1) SR [311.0](#)

2) SR [311.0](#)

b. * die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Art. 62c Abs. 3 und 6 StGB²⁾, ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB und in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB.

^{1bis} Die Dreierkammer des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend: *

- a. die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB³⁾;
- b. die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Art. 62c Abs. 3 und 6 StGB⁴⁾, ausgenommen in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB.

² Zuständig für die Verlängerung der Probezeit gemäss Art. 62 Abs. 4 StGB ist das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat.

³ Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Entscheid über die Aufhebung einer stationären Massnahme (Art. 62c StGB⁵⁾) und den Vollzug der Reststrafe sowie deren Aufschub (Art. 62c Abs. 2 StGB). *

§ 10 Ambulante Massnahmen (Art. 63 f. StGB)

¹ Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend: *

- a. die Verlängerung der ambulanten Massnahmen gemäss Art. 63 Abs. 4 StGB;
- b. * die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Art. 63b Abs. 5 StGB⁶⁾, ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB;
- c. die Anrechnung eines allfälligen mit der ambulanten Behandlung verbundenen Freiheitsentzugs auf den Vollzug der Freiheitsstrafe gemäss Art. 63b Abs. 4 StGB.

Die Vollzugsbehörde stellt entsprechend Antrag.

^{1bis} Die Dreierkammer des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Art. 63b Abs. 5 StGB⁷⁾ in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB. *

² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für:

- a. eine vorübergehende stationäre Platzierung gemäss Art. 63 Abs. 3 StGB;
- b. für den Entscheid über den Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe gemäss Art. 63b Abs. 1–3 StGB.

2) SR [311.0](#)

3) SR [311.0](#)

4) SR [311.0](#)

5) SR [311.0](#)

6) SR [311.0](#)

7) SR [311.0](#)

§ 11 Verwahrung (Art. 64–64b und 65 StGB)

¹ Zuständig für eine Verlängerung der Probezeit gemäss Art. 64a Abs. 2 StGB ist das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat.

² Zuständig für eine Rückversetzung in die Verwahrung gemäss Art. 64a Abs. 3 StGB oder eine Abänderung der Verwahrung in eine andere Massnahme gemäss Art. 65 StGB ist das Gericht, welches das Sachurteil gesprochen hat.

^{2bis} Zuständig für eine nachträgliche Anordnung einer Verwahrung gemäss Art. 62c Abs. 3 ist die Fünferkammer des Strafgerichts. *

³ Zuständig für die bedingte Entlassung aus der Verwahrung gemäss den Art. 64a–64c StGB ist die Vollzugsbehörde.

§ 12 Fachkommission für gemeingefährliche Straftäter (Art. 64b StGB)

¹ Der Regierungsrat setzt eine Fachkommission gemäss Art. 64b Abs. 2 StGB ein und erlässt die erforderlichen Bestimmungen.

² Die Fachkommission kann gemeinsam mit anderen Kantonen geführt werden. Der Regierungsrat kann entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

³ Die Fachkommission gibt auf Anfrage der Gerichte oder der Vollzugsbehörden Empfehlungen ab. Sie hat keine Entscheidbefugnis.

§ 13* ...

§ 13a* Verfahren betreffend Nachentscheide (Art. 363 StPO)

¹ Im Verfahren gemäss Art. 363 ff. StPO sind die verurteilte Person und die Staatsanwaltschaft Partei. Die Vollzugsbehörde wird beigeladen und hat die Rechte und Pflichten einer Partei, ist aber nicht legitimiert, gegen einen Entscheid Rechtsmittel einzulegen.

§ 13b* Sicherheitshaft in Verfahren betreffend nachträgliche Entscheide

¹ Die Vollzugsbehörde kann eine Person vor oder mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides gemäss Art. 363 ff. StPO in Sicherheitshaft setzen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zur Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug oder zur Anordnung des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer Freiheitsstrafe kommt und:

- a. die Öffentlichkeit oder bestimmte Personen ohne Inhaftierung erheblich gefährdet wären, oder
- b. die Inhaftierung zur Erfüllung des Massnahmenzwecks erforderlich ist, oder
- c. Fluchtgefahr vorliegt.

² Die Vollzugsbehörde führt in sinngemässer Anwendung von Art. 224 StPO ein Haftverfahren durch. Soll die inhaftierte Person in Haft bleiben, beantragt die Vollzugsbehörde dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Sicherheitshaft. Für das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht sind Art. 225 und 226 StPO sinngemäss anwendbar.

§ 13c * Sicherheitshaft während des Gerichtsverfahrens

¹ Nach der Einleitung eines Verfahrens gemäss Art. 363 ff. StPO ist die Verfahrensleitung zuständig für die Inhaftierung, das Haftverfahren und den Antrag an das Zwangsmassnahmengericht betreffend Anordnung der Sicherheitshaft im Sinne von § 13b.

² Bei Gefahr im Verzug kann anstelle der Verfahrensleitung die Vollzugsbehörde die Massnahmen gemäss Abs. 1 treffen.

³ Die Bestimmungen der Art. 227 und 230–233 StPO sind sinngemäss anwendbar.

§ 14 Berufsverbot (Art. 67 f. StGB)

¹ Zuständig für die Einschränkung oder Aufhebung eines Berufsverbots gemäss Art. 67a Abs. 3–5 StGB ist die Vollzugsbehörde.

§ 15 Vollzugsplanung (Art. 75 StGB)

¹ Die Vollzugsplanung erfolgt gemeinsam zwischen den Institutionen des Straf- und Massnahmevollzugs und der Vollzugsbehörde. Die verurteilte Person wird in geeigneter Weise miteinbezogen.

§ 16 Elektronische Überwachung im Freiheitsentzug *

¹ Die Vollzugsbehörde kann zur Überwachung von Vollzugsmodalitäten oder -lockerungen technische Geräte einsetzen, die mit der verurteilten Person fest verbunden sind und insbesondere der Feststellung ihres Standorts dienen. *

§ 17 Unterbrechung des Vollzugs (Art. 92 StGB)

¹ Zuständig für die Unterbrechung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder Massnahme gemäss Art. 92 StGB ist die Vollzugsbehörde.

§ 18 * Bewährungshilfe, Weisungen (Art. 95 StGB)

¹ Zuständig für Entscheide gemäss Art. 95 Abs. 4 StGB¹⁾ sind bei bedingt aufgeschobenen Strafen das Präsidium des urteilenden Gerichts und bei bedingten Entlassungen die Vollzugsbehörde.

1) SR [311.0](#)

² Die Zuständigkeit (Präsidium, Dreier- oder Fünferkammer des Strafgerichts oder Dreier- oder Fünferkammer des Kantonsgerichts) für die Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne von Art. 95 Abs. 5 StGB²⁾ richtet sich nach der Höhe der Reststrafe³⁾.

§ 19 * Strafantragsberechtigte Behörden bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (Art. 217 Abs. 2 StGB)

¹ Strafantragsberechtigt im Sinne von Art. 217 Abs. 2 StGB sind auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und das Kantonale Sozialamt.

§ 20 * ...

§ 20a * Suchtmittelkontrollen

¹ Die Vollzugsbehörde kann im Rahmen des stationären oder ambulanten Straf- und Massnahmenvollzugs einschliesslich der Probezeit nach bedingter Entlassung zur Abklärung des Konsums von Suchtmitteln Atemluft-, Urin-, Blut- und Haarkontrollen anordnen.

² Bei begründetem Verdacht auf Suchtmittelkonsum können diese Kontrollen zwangsweise erfolgen.

§ 21 * ...

§ 21a * Massnahmenindizierte Zwangsmedikation

¹ Die Vollzugsbehörde kann gegenüber Personen, an denen eine richterlich angeordnete stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 StGB, eine Suchtbehandlung gemäss Art. 60 StGB oder eine richterlich angeordnete ambulante Massnahme gemäss Art. 63 StGB zu vollziehen ist, eine dem Zweck der Massnahme entsprechende medikamentöse Massnahme ohne Einwilligung der betroffenen Person («Zwangsmedikation») verfügen, soweit dies zur Durchführung dieser Massnahme notwendig ist.

² Die massnahmenindizierte Zwangsmedikation ist nur aufgrund einer entsprechenden Indikation durch eine psychiatrische Ärztin oder einen psychiatrischen Arzt zulässig.

³ Die massnahmenindizierte Zwangsmedikation wird unter fachärztlicher Leitung durchgeführt.

§ 22 Koordinationsstelle Strafregister

¹ Die Sicherheitsdirektion ist die Koordinationsstelle gemäss Art. 367 Abs. 1 Bst. e StGB.*

2) SR 311.0

3) GS 37.85, SGS 250

§ 23 Verfügung über Bussen usw. (Art. 374 StGB)

¹ Die innerhalb der kantonalen Gerichtsbarkeit verhängten Geldstrafen, Bussen und Einziehungen sowie die verfallen erklärten Geschenke und anderen Zuwendungen fallen dem Kanton zu.

² Für die Verwertung von Gegenständen ist die Sicherheitsdirektion zuständig. *

3 Anstalten

§ 24 Anstalten für Haft und Straf- und Massnahmenvollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne der Art. 377 ff. StGB.

² Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über die Gefängnisse und die Vollzugseinrichtungen im Kanton sowie über Privatanstalten gemäss Art. 379 StGB aus, soweit diese nicht der Aufsicht anderer kantonomer Stellen unterstehen. *

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Einrichtungen nach Abs. 2. Die Freiheit der platzierten Personen darf nur so weit beschränkt werden, als es der Zweck des Freiheitsentzugs und die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs erfordern. *

⁴ Für die Verpflegung und die Betreuung der Gefangenen können Kostenanteile erhoben werden. Der Regierungsrat regelt die Kostenansätze.

D. Interkantonale Zusammenarbeit

§ 25 Interkantonale Zusammenarbeit

¹ Der Kanton kann mit andern Kantonen Vereinbarungen treffen über den Vollzug von Strafen, Massnahmen und anderen Haftarten, die dazu benötigten Anstalten und die Aus- und Weiterbildung des Personals. Für deren Abschluss ist der Regierungsrat zuständig, soweit darin nicht verfassungsändernde oder gesetzeswesentliche Regelungen getroffen werden.

4 Begnadigung

§ 26 Zuständigkeit für Begnadigungen

¹ Der Landrat ist die zuständige Behörde für Begnadigungen gemäss Art. 381 f. StGB und im Sinne von § 67 Abs. 1 Bst. g der Kantonsverfassung¹⁾ sowie für Urteile, die aufgrund kantonomer Rechts ergangen sind, vorbehältlich Abs. 2.

¹⁾ GS 29.276, SGS [100](#)

² Begnadigungsgesuche betreffend Urteile, welche auf Grund des eidgenössischen oder kantonalen Rechts ergangen sind und auf eine Busse lauten, werden durch die landrätliche Petitionskommission endgültig beurteilt.

§ 27 Begnadigungsgesuche bei Busse

¹ Begnadigungsgesuche, die ein auf Busse lautendes Urteil zum Gegenstand haben, sind innert 2 Monaten nach der Fristansetzung zur Zahlung der Busse bei der Sicherheitsdirektion einzureichen. Später eingegangene Begnadigungsgesuche können nur berücksichtigt werden, wenn ausserordentliche Umstände geltend gemacht werden. *

§ 28 Begnadigungsgesuche bei Übertretungsstrafen des kantonalen Rechts

¹ Die Art. 382 und 383 StGB finden auch bei Straftaten des kantonalen Übertretungsstrafrechts Anwendung.

5 Schlussbestimmungen

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung (des Landrates) vom 11. Januar 1973¹⁾ zum Schweizerischen Strafgesetzbuch wird aufgehoben.

§ 30 Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz vom 30. Oktober 1941²⁾ betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB) wird wie folgt geändert: ...³⁾

² Das Gesetz vom 3. Juni 1999⁴⁾ betreffend die Strafprozessordnung (StPO) wird wie folgt geändert: ...⁵⁾

§ 31 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes⁶⁾.

1) GS 25.33, SGS 241.1

2) GS 18.592, SGS [241](#)

3) GS 35.1099

4) GS 33.825, SGS [251](#)

5) GS 35.1099

6) Vom Regierungsrat am 19. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
21.04.2005	01.01.2007	Erllass	Erstfassung	GS 35.1092
12.03.2009	01.01.2011	§ 1 Abs. 2	geändert	GS 37.105
12.03.2009	01.01.2011	§ 7	Titel geändert	GS 37.105
12.03.2009	01.01.2011	§ 7 Abs. 1	aufgehoben	GS 37.105
12.03.2009	01.01.2011	§ 13	aufgehoben	GS 37.105
12.03.2009	01.01.2011	§ 18	totalrevidiert	GS 37.105
12.03.2009	01.01.2011	§ 20 Abs. 1	geändert	GS 37.105
12.03.2009	01.01.2011	§ 21	aufgehoben	GS 37.105
08.03.2012	01.01.2013	§ 19	totalrevidiert	GS 37.912
22.03.2012	01.01.2013	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 37.1007
22.03.2012	01.01.2013	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 37.1007
22.03.2012	01.01.2013	§ 20 Abs. 2	geändert	GS 37.1007
16.01.2014	01.01.2015	§ 6 Abs. 2, lit. d.	geändert	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 20	aufgehoben	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 22 Abs. 1	geändert	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 23 Abs. 2	geändert	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 24 Abs. 2	geändert	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 27 Abs. 1	geändert	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	GS 2014.045
17.05.2018	01.09.2018	§ 8 Abs. 1	aufgehoben	GS 2018.052
17.05.2018	01.09.2018	§ 8 Abs. 2	aufgehoben	GS 2018.052
17.05.2018	01.09.2018	§ 8 Abs. 3	aufgehoben	GS 2018.052
17.05.2018	01.09.2018	§ 13a	eingefügt	GS 2018.052
17.05.2018	01.09.2018	§ 13b	eingefügt	GS 2018.052
17.05.2018	01.09.2018	§ 13c	eingefügt	GS 2018.052
17.05.2018	01.09.2018	§ 16	Titel geändert	GS 2018.052
17.05.2018	01.09.2018	§ 16 Abs. 1	geändert	GS 2018.052
17.05.2018	01.09.2018	§ 20a	eingefügt	GS 2018.052
17.05.2018	01.09.2018	§ 21a	eingefügt	GS 2018.052
17.05.2018	01.09.2018	§ 24 Abs. 2	geändert	GS 2018.052
17.05.2018	01.09.2018	§ 24 Abs. 3	geändert	GS 2018.052
17.05.2018	01.09.2018	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2018.052
06.06.2019	01.11.2019	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 2019.055
06.06.2019	01.11.2019	§ 9 Abs. 1, lit. a.	eingefügt	GS 2019.055
06.06.2019	01.11.2019	§ 9 Abs. 1, lit. b.	eingefügt	GS 2019.055
06.06.2019	01.11.2019	§ 9 Abs. 1 ^{ns}	eingefügt	GS 2019.055
06.06.2019	01.11.2019	§ 9 Abs. 3	geändert	GS 2019.055
06.06.2019	01.11.2019	§ 10 Abs. 1	geändert	GS 2019.055

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
06.06.2019	01.11.2019	§ 10 Abs. 1, lit. b.	geändert	GS 2019.055
06.06.2019	01.11.2019	§ 10 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 2019.055
06.06.2019	01.11.2019	§ 11 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	GS 2019.055
06.06.2019	01.11.2019	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2019.055

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	21.04.2005	01.01.2007	Erstfassung	GS 35.1092
§ 1 Abs. 2	12.03.2009	01.01.2011	geändert	GS 37.105
§ 4 Abs. 1	22.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.1007
§ 6 Abs. 2, lit. d.	16.01.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.045
§ 7	12.03.2009	01.01.2011	Titel geändert	GS 37.105
§ 7 Abs. 1	12.03.2009	01.01.2011	aufgehoben	GS 37.105
§ 8 Abs. 1	17.05.2018	01.09.2018	aufgehoben	GS 2018.052
§ 8 Abs. 2	17.05.2018	01.09.2018	aufgehoben	GS 2018.052
§ 8 Abs. 3	17.05.2018	01.09.2018	aufgehoben	GS 2018.052
§ 9 Abs. 1	22.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.1007
§ 9 Abs. 1	06.06.2019	01.11.2019	geändert	GS 2019.055
§ 9 Abs. 1, lit. a.	06.06.2019	01.11.2019	eingefügt	GS 2019.055
§ 9 Abs. 1, lit. b.	06.06.2019	01.11.2019	eingefügt	GS 2019.055
§ 9 Abs. 1 ^{bis}	06.06.2019	01.11.2019	eingefügt	GS 2019.055
§ 9 Abs. 3	06.06.2019	01.11.2019	geändert	GS 2019.055
§ 10 Abs. 1	06.06.2019	01.11.2019	geändert	GS 2019.055
§ 10 Abs. 1, lit. b.	06.06.2019	01.11.2019	geändert	GS 2019.055
§ 10 Abs. 1 ^{bis}	06.06.2019	01.11.2019	eingefügt	GS 2019.055
§ 11 Abs. 2 ^{bis}	06.06.2019	01.11.2019	eingefügt	GS 2019.055
§ 13	12.03.2009	01.01.2011	aufgehoben	GS 37.105
§ 13a	17.05.2018	01.09.2018	eingefügt	GS 2018.052
§ 13b	17.05.2018	01.09.2018	eingefügt	GS 2018.052
§ 13c	17.05.2018	01.09.2018	eingefügt	GS 2018.052
§ 16	17.05.2018	01.09.2018	Titel geändert	GS 2018.052
§ 16 Abs. 1	17.05.2018	01.09.2018	geändert	GS 2018.052
§ 18	12.03.2009	01.01.2011	totalrevidiert	GS 37.105
§ 19	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.912
§ 20	16.01.2014	01.01.2015	aufgehoben	GS 2014.045
§ 20 Abs. 1	12.03.2009	01.01.2011	geändert	GS 37.105
§ 20 Abs. 2	22.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.1007
§ 20a	17.05.2018	01.09.2018	eingefügt	GS 2018.052
§ 21	12.03.2009	01.01.2011	aufgehoben	GS 37.105
§ 21a	17.05.2018	01.09.2018	eingefügt	GS 2018.052
§ 22 Abs. 1	16.01.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.045
§ 23 Abs. 2	16.01.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.045
§ 24 Abs. 2	16.01.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.045
§ 24 Abs. 2	17.05.2018	01.09.2018	geändert	GS 2018.052
§ 24 Abs. 3	17.05.2018	01.09.2018	geändert	GS 2018.052

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 27 Abs. 1	16.01.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.045
Anhang 1	16.01.2014	01.01.2015	Name und Inhalt geändert	GS 2014.045
Anhang 1	17.05.2018	01.09.2018	Inhalt geändert	GS 2018.052
Anhang 1	06.06.2019	01.11.2019	Inhalt geändert	GS 2019.055

Erlassstitel	Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG)
SGS-Nr.	261
GS-Nr.	35.1092
Erlassdatum	21. April 2005 (LRV 2004-235)
In Kraft seit	1. Januar 2007
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
06.06.2019	2019.055	01.11.2019	LRV 2019/89 , Motion 2017-059
17.05.2018	2018.052	01.09.2018	LRV 2017-268
16.01.2014	2014.045	01.01.2015	LRV 2012-227
22.03.2012	37.1007	01.01.2013	wg. Entlastungspaket
08.03.2012	37.893	01.01.2013	wg. Kinderschutz; EG ZGB
12.03.2009	37.85	01.01.2011	mit EG StPO